



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. | 11052 Berlin

Herrn
Professor Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier
Präsident
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Bearbeitet von / E-Mail
RAin Brigitte Neugebauer
neugebauer.brigitte@dihk.de

Telefon
(030) 20308 - 2604

Telefax
(030) 20308 - 2666

Berlin, 19. Mai 2009

Normenkontrollverfahren - 1 BvL 3/08
Verfassungsrechtliche Prüfung der Änderung des Investitionszulagegesetz 1996
durch das Steuerentlastungsgesetz 1999
Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG des Landes Sachsen-Anhalt
vom 20. Dezember 2007 - 1 K 290/01

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Änderung des Investitionszulagegesetzes 1996 durch das Steuerentlastungsgesetz 1999 Stellung zu nehmen.

Als Spitzenorganisation der deutschen gewerblichen Wirtschaft, Dachverband der 80 Industrie- und Handelskammern, vertreten wir das Gesamtinteresse der 3,6 Mio. Mitgliedsunternehmen der IHKs. Die IHKs setzen sich primär in den Regionen für die wirtschaftspolitischen Belange aller ihnen zugehöriger Gewerbetreibender ein. Unsere Stellungnahme basiert auch auf der Zuarbeit unserer Mitglieder.

Wie gewünscht übersenden wir Ihnen in der Anlage unsere Stellungnahme in 20 Exemplaren.

Freundliche Grüße

RA Alfons Kühn
Bereichsleiter
Finanzen, Steuern

RAin Brigitte Neugebauer
Referatsleiterin
Erb- und Schenkungsteuer,
Einkommen-, Kapitalertrag- und
Abgeltungsteuer, Verfassungsrecht

Stellungnahme

zu dem Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Finanzgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2007 – Aktenzeichen 1 K 290/01

Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 2 Satz 2 Nr. 4 des Investitionszulagengesetzes 1996 (InvZulG 1996) in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 vom 19. Dezember 1998 insoweit mit Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes vereinbar ist, als die Vorschrift auch Investitionen umfasst, bezüglich deren der Investor eine bindende Investitionsentscheidung vor dem 28. September 1998 getroffen hat.

Die Klägerin, ein Mühlenbetrieb, hatte bereits vor dem 3. September 1998 umfangreiche verbindliche Investitionsentscheidungen getroffen. Die darauf basierenden Anschaffungen erfolgten nach diesem Zeitpunkt. Das beklagte Finanzamt versagte die beantragte Investitionszulage für die nach dem 2. September 1998 angeschafften Wirtschaftsgüter mit Hinweis auf die inzwischen geänderte Rechtslage durch das Steuerentlastungsgesetz 1999.

Die Ankündigung der Gesetzesänderung sowie die dafür maßgebliche Entscheidung der Europäischen Kommission zu den Beihilfemöglichkeiten im Agrarsektor waren am 28. September 1998 im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden. Vom Jahr 2002 an waren die entsprechenden Wirtschaftsgüter wieder nach InvZulG förderungsfähig.

Im Kern geht es im Vorlagefall um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein rückwirkendes Inkraftsetzen belastender Normen des Steuerrechts mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

1. Vorbemerkung

Das Steuerrecht hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem überaus komplizierten Rechtsgebiet entwickelt. Angesichts der Änderungsgeschwindigkeit und der sich ändernden Lenkungsziele können selbst Fachleute kaum mehr einen zuverlässigen Überblick über die Facetten des Steuerrechts gewährleisten.

Hauptgrund für die Intransparenz ist, dass der Gesetzgeber das Steuerrecht regelmäßig zur Durchsetzung von politischen außersteuerlichen Anliegen zweckentfremdet und auf diese Weise unsystematische, komplizierte und häufig auch streitanfällige Regelungen geschaffen hat (so Dr. Wolfgang Spindler, DIHK-Symposium „Nachhaltige Steuerpolitik“ am 23. Juni 2008 in Berlin, S. 49).

Das BVerfG gesteht dem Gesetzgeber im Bereich der Steuerpolitik einen weiten Gestaltungsspielraum zu (BVerfGE 99, 88, 95). So kann er sich insbesondere bei der Erschließung neuer Steuerquellen aber auch bei der Besteuerung neben dem Prinzip der Leistungsfähigkeit von finanzpolitischen, volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen und steuertechnischen Erwägungen leiten lassen (BVerfGE 21, 54, 63; 26, 302, 310; 49, 343, 360; 50, 386, 391; 74, 182, 200; 81, 108, 117; 84, 239, 274; 85, 238, 244 [zu wirtschaftslenkenden Steuern]).

Vor dem Hintergrund eines überaus komplexen und ständigem Wandel unterworfenen Steuerrechts kommt dem System tragenden Prinzip der Rechtsstaatlichkeit sowie den darauf basierenden Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes besondere Bedeutung zu.

Zentrales Element der Rechts- und damit Planungssicherheit ist Verlässlichkeit, die sich aus der Beständigkeit staatlicher Regelungen ergibt. Diese ist Grundlage für die Vermeidung widersprüchlichen Staatshandelns, welches anderenfalls zur Verunsicherung der Bürger führt. Der so für den Einzelnen bewirkte Vertrauensschutz genießt grundrechtlichen Schutz für die „individuelle Erwartungssicherheit“.

§ 2 Satz 2 Nr. 4 Investitionszulagengesetz 1996 in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 vom 19. Dezember 1998 widerspricht dem Prinzip der Verlässlichkeit der Rechtsordnung, weil durch Änderung von Rechtsnormen an frühere, unter anderen Voraussetzungen getroffene Entscheidungen im Nachhinein eine andere Folge geknüpft wird, auf die sich der Betroffene dementsprechend nicht einstellen konnte bzw. bei deren Kenntnis er die Entscheidung so nicht getroffen hätte. Das muss umso mehr gelten, als die im Vertrauen auf die Beständigkeit der zugrunde gelegten Vorschrift getroffene Entscheidung eine den Investor rechtlich bindende Qualität erreicht hat, wie es im vorliegenden Fall gegeben ist. Dem Vertrauensschutz kommt hier besonderes Gewicht zu.

2. Rechtsstaatsprinzip und Rückwirkung

Das Rechtsstaatsprinzip findet im Steuerrecht Ausdruck im Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung. Danach sind steuerliche Eingriffe nur zulässig, wenn und soweit sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen (Gesetzesvorbehalt). Folge ist, dass die Besteuerung nur vorgenommen werden kann, wenn zuvor der Tatbestand gesetzlich normiert ist. Aus diesem Grund ist die sog. echte Rückwirkung von Steuergesetzen grundsätzlich immer unzulässig, es sei denn:

- die Rechtslage ist unklar und verworren und wird durch die Gesetzesänderung rückwirkend klargestellt oder

- der Bürger musste im Zeitpunkt, auf den die Rechtsfolge zurückwirkt, mit der Gesetzesänderung rechnen oder
- zwingende Gründe des Allgemeinwohls überwiegen das Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand der Rechtslage.

Ein Fall der echten Rückwirkung liegt vor, wenn ein Gesetz in abgeschlossene Sachverhalte eingreift und daran anknüpfende Rechtsfolgen zum Nachteil des Steuerpflichtigen ändert.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Definition der „abgeschlossenen Sachverhalte“ zu.

3. Klassischer Rückwirkungsbegriff

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG ist zu unterscheiden zwischen der sog. echten (retroaktiven) Rückwirkung bzw. der Rückbewirkung von Rechtsfolgen (im Folgenden echte Rückwirkung) und der sog. unechten (retrospektiven) Rückwirkung bzw. der tatbestandlichen Rückanknüpfung (im Folgenden unechte Rückwirkung).

Eine echte Rückwirkung liegt vor, wenn die Rechtsfolgen einer Rechtsnorm bereits für einen bestimmten, vor dem Zeitpunkt ihrer Verkündung liegenden Zeitraum eintreten sollen und damit in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreifen. Eine echte Rückwirkung ist grundsätzlich unzulässig und nur durch zwingende Gründe des Gemeinwohls zu rechtfertigen (BVerfG-Beschluss vom 3. Dezember 1997, 2 BvR 882/97, BVerfGE 97, 67, m. w. N.).

Eine unechte Rückwirkung wird angenommen, wenn eine Norm den Eintritt ihrer Rechtsfolgen von Gegebenheiten aus der Zeit vor ihrer Verkündung abhängig macht und somit auf in der Vergangenheit begründete und noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen einwirkt (zusammenfassend BFH-Beschluss vom 16. Dezember 2003 IX R 46/02, BFHE 204, 228, BStBl II 2004, 284, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BVerfG).

Als nicht abgeschlossen sah das BVerfG bisher auch Sachverhalte an, in denen der Steuerpflichtige Vermögensdispositionen zwar vor Verkündung des Gesetzes getroffen hat, die Steuer aber erst nach Verkündung des Gesetzes mit Ablauf des Jahres entstanden ist (BFH-Beschluss in BFHE 204, 228, BStBl II 2004, 284, m. w. N. zur Rechtsprechung des BVerfG). Bei den Veranlagungssteuern – insbesondere der Einkommen- oder Körperschaftsteuer – führte dies meist zur Anwendung der weniger strengen Rechtfertigungsgründe der unechten Rückwirkung.

Bei unechter Rückwirkung ist im Einzelfall zu prüfen, mit welchem Gewicht das Vertrauen in die bestehende günstige Rechtslage schützenswert ist und ob die öffentlichen Belange, die eine nachteilige Änderung rechtfertigen, dieses Vertrauen überwiegen (BFH-Beschluss in BFHE 204, 228, BStBl II 2004, 284, m. w. N.).

4. Dispositionsschutz

Die klassische Unterscheidung zwischen echter und unechter Rückwirkung bei Veranlagungssteuern ist im Schrifttum vielfach auf Kritik gestoßen. Auch nach neuerer Rechtsprechung des BFH wird die sog. Veranlagungszeitraum-Rechtsprechung dem berechtigten und durch Art. 20 Abs. 3 GG geschützten Vertrauen des Steuerpflichtigen auf Verlässlichkeit der Rechtsordnung nicht gerecht. Der BFH stellt insoweit den Dispositionsschutz in den Vordergrund (BFH vom 16. Dezember 2003, IX R 46/02, BFHE 204, 228, BStBl. II 2004, 284). Danach soll der Zeitpunkt entscheidend sein, in dem der Steuerpflichtige durch eine unter Inanspruchnahme des Grundrechts auf wirtschaftliche Betätigungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG getroffene Disposition sein Vertrauen auf die zu diesem Zeitpunkt bestehende Rechtslage betätigt hat.

Im Bereich der sog. Lenkungsnormen ist auch nach Auffassung des BVerfG dem Dispositionsschutz besondere Bedeutung beizumessen. Bietet der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen eine sog. Verschonungssubvention (z. B. Sonderabschreibung) oder Steuervergünstigung an, die dieser nur während des Veranlagungszeitraums annehmen könne, schaffe dieses Angebot eine Vertrauensgrundlage, auf die der Steuerpflichtige seine Entscheidung stütze. Er entscheide sich um des steuerlichen Vorteils willen für ein bestimmtes wirtschaftliches Verhalten, das er ohne den steuerlichen Anreiz so nicht gewählt hätte. Diese Dispositionsbedingungen würden damit vom Tag der Entscheidung an zu einer schutzwürdigen Vertrauensgrundlage (BVerfG-Beschluss in BVerfGE 97, 67). Insoweit stellt das BVerfG nicht mehr auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer ab (BFH-Beschluss in BFHE 204, 228, BStBl. II 2004, 284).

Investitionszulagen dienen ebenso wie "Verschonungssubventionen" und Steuervergünstigungen dazu, die Steuerpflichtigen zu einem bestimmten wirtschaftlichen Verhalten zu veranlassen. Entschließt sich der Investor aufgrund der in Aussicht gestellten Investitionszulage zu einer Investition, ist sein Vertrauen auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung grundsätzlich schützenswert. Eine Änderung der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Investitionszulage nach der bindenden Investitionsentscheidung ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn das Vertrauen auf den Fortbestand der Rechtslage nicht schützenswert war, weil der Investor mit der Rechtsänderung hätte rechnen können und dies bei seinen Dispositionen hätte berücksichtigen müssen, oder wenn öffentliche Belange das Vertrauen überwiegen (vgl. BFH-Beschluss in BFHE 204, 228, BStBl. II 2004, 284, unter B.III.2.e aa).

5. Berücksichtigung der Grundsätze zur Rückwirkung auf den zu begutachtenden Sachverhalt

Ziel des Investitionszulagengesetzes ist die Schaffung von Anreizen für Investitionen in den neuen Bundesländern. Der Gesetzgeber hat folglich mit diesem Gesetz ein Subventionsangebot für Gewerbetreibende geschaffen, wodurch eine Vertrauensgrundlage für die Disposition des Steuerpflichtigen zu Gunsten eines bestimmten wirtschaftlichen Verhaltens begründet wird, welche er ohne den steuerlichen Anreiz nicht getroffen hätte.

Nach § 2 Satz 1 InvZulG 1996 sind begünstigte Investitionen die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören, in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verbleiben und in jedem Jahr zu nicht mehr als zehn vom Hundert privat genutzt werden. Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter sind nach § 2 Satz 2 Nr. 4 InvZulG Wirtschaftsgüter, die der Anspruchsberechtigte nach dem 2. September 1998 angeschafft oder hergestellt hat und die unter anderem in Nummer 2 des Anhangs der Entscheidung der Europäischen Kommission 94/173/EG vom 22. März 1994 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG genannt sind.

Die Klägerin hat ihre endgültige Investitionsentscheidung bzgl. der in der Klage genannten Wirtschaftsgüter vor dem 2. September 1998 getroffen und einen Teil der Güter bereits vor diesem Zeitpunkt verbindlich bestellt. Auch die Anschaffung der übrigen Wirtschaftsgüter war bereits vor diesem Zeitpunkt beschlossen worden, da der Erwerb in engem Zusammenhang mit den vorangegangenen Investitionen stand und für den Betrieb der Klägerin erforderlich war.

Auch wenn sich die Wirtschaftsgüter zum 2. September 1998 noch nicht in der Verfügungsmacht der Klägerin befunden haben, so hatte sie jedoch mit der Bestellung bereits eine verbindliche Investitionsentscheidung getroffen. Das Investitionszulagengesetz hatte damit also sein Lenkungsziel erreicht, gleichzeitig entstand ein schutzwürdiges Vertrauen der Klägerin in das geltende Recht.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 14. Dezember 2006 (Az. III R 27/03) festgestellt, dass im Bereich von Lenkungsnormen nicht der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer, sondern der Zeitpunkt der Dispositionsentscheidung des Steuerpflichtigen, die er im Hinblick auf einen bestimmten steuerlichen Anreiz getroffen habe, maßgebend für seine Vertrauensgrundlage sei. So liegt der Fall auch hier.

6. Keine hinreichende Rechtfertigung einer echten Rückwirkung

Eine echte Rückwirkung kann nur in Ausnahmefällen, d. h. bei Vorliegen zwingender Gründe des gemeinen Wohls oder wegen eines nicht oder nicht mehr vorhandenen schutzwürdigen Vertrauens des Einzelnen durchbrochen werden (BVerfG vom 3. Dezember 1997, Az. 2 BvR 882/97 und vom 14. Mai 1986, Az. 2 BvL 2/83).

Das schutzwürdige Vertrauen des Steuerpflichtigen auf die bisherige Regelung kann entfallen, wenn eine Neuregelung angekündigt war, lediglich die herrschende Rechtspraxis kodifiziert worden ist sowie eine unklare gesetzliche Regelung vorlag. Diese Ausnahmen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

6.1 Mit der Neuregelung war nicht zu rechnen

Eine Neuregelung war weder angekündigt noch musste der Steuerpflichtige mit einer solchen rechnen. Mit einer Änderung der Anspruchsvoraussetzungen brauchte die Klägerin im Zeitraum, in dem sie die bindende Investitionsentscheidung traf, nicht zu rechnen. Die Rechtslage war nach dem Wortlaut des InvZulG 1996 eindeutig. Erstmals Ende September 1998 kündigte die Bundesregierung eine Änderung des InvZulG an.

Die Vertrauensgrundlage der Klägerin ist auch durch die Verlautbarungen oder Rechtsakte vor September 1998 nicht beeinträchtigt, da der Unternehmer bzw. dessen Berater hieraus nicht mit Veränderungen des InvZulG rechnen musste. Da die Bundesregierung zunächst keinen Bedarf an der Vornahme von Gesetzesänderungen oder -vorbehalten gesehen hatte, brauchte die Klägerin auch nicht zu schlussfolgern, dass die gesetzlich zugesagten Investitionszulagen gemeinschaftswidrig seien. Dies hat zur Folge, dass auch der Unternehmer bzw. dessen Berater eine mögliche Änderung der Investitionszulagenvorschriften nicht vorhersehen konnte und auf die gegebene Gesetzeslage vertrauen durfte. Erst die Veröffentlichung der Entscheidung der Kommission vom 20. Mai 1998 im Bundessteuerblatt am 28. September 1998 ließ ein schutzwürdiges Vertrauen in dem Fortbestand der Fördervorschriften entfallen.

6.2 Die gesetzliche Regelung war weder unklar noch wurde die bisher geltende Rechtspraxis kodifiziert

Schutzwürdiges Vertrauen liegt auch dann nicht vor, wenn die bisherige Rechtslage unklar und verworren war (BVerfG vom 25. Mai 1993, 1 BvR 1509, 1648/91, BVerfGE 88, 384, 404). Die Rechtslage war nach dem Wortlaut des InvZulG 1996 eindeutig, enthielt es doch keine Einschränkungen für Investitionen für den im Vorlagefall relevanten Landwirtschaftssektor.

Der Gesetzgeber kann sich auch nicht auf die Kodifizierung der bisher geltenden Rechtspraxis berufen. Bis dato geltende Rechtspraxis war gerade die Gewährung landwirtschaftlicher Investitionszulagen – und das wohl wissend im Gegensatz zur Kommissionsentscheidung über Beihilfemöglichkeiten im Agrarsektor.

6.3 Zwingende Gründe des Gemeinwohls für eine Rechtsänderung lagen nicht vor

Öffentliche Interessen überwiegen das schutzwürdige Vertrauen der Klägerin nicht. Die Begründung, es lägen zwingende Gründe des Gemeinwohls vor, nämlich die Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens, ist nicht geeignet, das schutzwürdige Vertrauen der Klägerin in die bestehende Rechtslage entfallen zu lassen.

Es mutet geradezu unlauter an, wenn im konkreten Fall ein drohendes Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU als zwingender Grund des Gemeinwohls die Rückwirkung und den Vertrauensverlust rechtfertigen soll. Die Feststellung des Finanzgerichtes, dass der Staat von seinen Bürgern nicht bessere Rechtskenntnisse erwarten darf als seine Organe selbst besitzen und dass der Staat die Verantwortung und das Risiko für die Rechtmäßigkeit seines Handelns selbst zu tragen hat, trifft den Kern der Sache.

Außer an den subjektiven Ansprüchen des betroffenen Steuerpflichtigen auf Schutz seines Vertrauens müssen sich belastende Steuergesetze auch an dem objektiven Kontinuitätsprinzip messen lassen, das auch bei Gesetzesänderungen eine kontinuierliche und stetige Weiterentwicklung des Rechts fordert und abrupten und widersprüchlichen Änderungen entgegensteht (Paul Kirchhof, Rückwirkung von Steuergesetzen, *StuW* 2000, 221, 222; grundlegend A. Leisner, *Kontinuität als Verfassungsprinzip*, München 2002). Vom Jahre 2002 an waren die im Vorlagefall streitigen Wirtschaftsgüter jedoch wieder förderungsfähig. Der kurzfristige Ausschluss für Anschaffung vom 2. September 1998 bis 31. Dezember 2001 ist kaum nachvollziehbar. Ein überragendes Gemeinwohlinteresse an dieser kurzfristigen Beschränkung der Investitionszulageberechtigung ist nur schwer erkennbar.

Mithin gibt es keine Rechtfertigung für die rückwirkende Gesetzesänderung durch § 2 Satz 2 Nr. 4 InvZulG 1996 in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999.

7. Fazit

Wir sind der Auffassung, dass § 2 Satz 2 Nr. 4 InvZulG 1996 i. d. F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999 mit Art. 20 GG nicht vereinbar ist, soweit auch Investitionen umfasst sind, für die der Investor bereits vor dem 28.9.98 eine bindende Investitionsentscheidung getroffen hat. U. E. verstößt dies gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Rückwirkungsverbot und greift in die geschützte Vertrauensgrundlage des Investors ein. Bei Abwägung vor allem von Vertrauensschutz in den bisherigen Rechtszustand und Sinn und Zweck des

InvZulG muss auf den Zeitpunkt der verbindlichen Entscheidung und nicht erst auf den der Realisierung abgestellt werden. Anderenfalls liefe das Ergebnis dieser Abwägung ins Leere.

Da das InvZulG 1996 vor seiner Änderung durch Artikel 4 des Steuerentlastungsgesetzes 1999 vom 19. Dezember 1998 keine Einschränkungen für Investitionen im Landwirtschaftssektor enthielt, stellt die vorgenommene Gesetzesänderung in § 2 Satz 2 Nr.4 InvZulG eine echte Rückwirkung dar. Zwar ist der Investitionszulagenanspruch erst mit Ablauf des Jahres 1998 entstanden, doch ist die maßgebende Investitionsentscheidung der Klägerin bereits vor dem 2. September 1998 getroffen worden, wodurch das InvZulG seine Lenkungsfunktion erreicht hat und zu einer schutzwürdigen Vertrauensgrundlage geworden ist.

Die Einführung des § 2 Satz 2 Nr. 4 InvZulG 1996 in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 ist wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 20 Abs. 3 GG verfassungswidrig, soweit auch Investitionen umfasst sind, für die der Investor bereits vor dem 28. September 1998 eine bindende Investitionsentscheidung getroffen hat.

Zusammenfassung

1. Im Kern geht es in dem Verfahren um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein rückwirkendes Inkraftsetzen belastender Normen des Steuerrechts mit dem Grundgesetz vereinbar ist.
2. Der DIHK nimmt zu dieser Frage im Gesamtinteresse aller Gewerbetreibender Stellung.
3. Der Steuerpflichtige ist gegen rückwirkende gesetzliche Verschärfungen durch das Prinzip der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes und das daraus hergeleitete grundsätzliche Verbot rückwirkend belastender Steuergesetze geschützt.
4. Im Vorlagefall liegt eine echte Rückwirkung vor.
5. Die Rechtfertigung für eine echte Rückwirkung reicht nicht aus: Weder sind zwingende Gründe des gemeinen Wohls ersichtlich, noch ist das schutzwürdige Vertrauen der Steuerpflichtigen entfallen.
6. Die Regelung des § 2 Satz 2 Nr. 4 InvZulG 1996 in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 ist wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 20 Abs. 3 GG verfassungswidrig, soweit auch Investitionen umfasst sind, für die der Investor bereits vor dem 28. September 1998 eine bindende Investitionsentscheidung getroffen hat.